

## Beispiele

Drei Beispiele (Namen und Umstände sind erfunden) für die mögliche Nutzung der »Gnadauer Förder-Stiftung«:

- Gemeinschaftsmitglied X, Nürnberg, will über die 5 Prozent-Höchstgrenze hinaus Spenden für seine örtliche, steuerlich als gemeinnützig anerkannte Gemeinschaft in Nürnberg geben, die gerade Renovierungsarbeiten am Gemeinschaftshaus zu finanzieren hat. Er überweist € 2.500,00 an die »Gnadauer Förder-Stiftung« mit dem Vermerk: »Landeskirchlicher Gemeinschaftsverband Bayern, Gemeinschaft Nürnberg«. Der Betrag wird von der Stiftung nach Nürnberg weitergeleitet. Gemeinschaftsmitglied X bekommt von der Stiftung eine Zuwendungsbescheinigung (Spendenbescheinigung), die er bei seiner Steuererklärung – neben seinen sonstigen Spenden – geltend machen kann.
- Gemeinschaftsmitglied Y, Gießen, will die Arbeit des Gnadauer Dachverbandes unterstützen. Da er durch sonstige Gaben seine steuerlichen Spendenabzugsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft hat, überweist Y an die »Gnadauer Förder-Stiftung« den Betrag von € 1.000,00 mit dem Vermerk »Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband«. Der Betrag geht von der Stiftung an den Gnadauer Verband; Gemeinschaftsmitglied Y erhält von der Stiftung die Zuwendungsbestätigung, die er mit seiner Einkommensteuererklärung dem Finanzamt einreichen kann.
- Gemeinschaftsmitglied W will für den Bau des neuen Gemeinschaftshauses in seinem Berliner Stadtteil € 10.000,00 als Spende geben. Da W durch andere Spenden seine steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft hat, überweist er den Betrag an die »Gnadauer Förder-Stiftung« mit dem Vermerk »Neubau – Gemeinschaftshaus in Berlin-X«. Der Betrag wird von der Gnadauer Förder-Stiftung an die Gemeinschaft in Berlin-X weitergeleitet; der Spender W erhält von der Stiftung eine entsprechende Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) zwecks Vorlage mit der Einkommensteuererklärung bei seinem Finanzamt.

## Auch das ist wichtig!

Spenden für den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V. und/oder für die ihm angeschlossenen Werke und

Verbände mit ihren Untergliederungen bitten wir, weiterhin unmittelbar auf die bekannten Konten zu überweisen, wenn die Spenden 5 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte des Spenders nicht überschreiten. Zahlungen über die Stiftung sollen vor allem dann erfolgen, wenn die Anrechnungsgrenze für Spenden (5 %) anderweitig überschritten werden.

### Vorstand der Gnadauer Förder-Stiftung:

Jürgen Schleicher (Vorsitzender), Kassel  
Georg Krause, Hessisch Lichtenau  
Theo Schneider, Dillenburg

### Vorsitzender des Beirates:

Werner Kübler, Güglingen.



**Gnadauer Förder-Stiftung**  
**Bismarckstraße 12**  
**35683 Dillenburg**

Telefon 0 27 71/8 35 00, Fax 83 50 29  
E-Mail: GnadauerVerband@t-online.de  
www.Gnadauer.de

Evangelische Kreditgenossenschaft  
Kassel, BLZ 520 604 10, Konto-Nr. 3867

**Ab 1. Oktober 2003:**  
Leuschnerstraße 72 A  
34134 Kassel

# Gnadauer Förder- Stiftung:

Informationen  
Beispiele



Nach intensiven Vorgesprächen und Beratung von Fachleuten wurden im Herbst 2001 vom Vorstand des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes e. V. die notwendigen Schritte zur Gründung der »Gnadauer Förder-Stiftung« unternommen.

Unter dem 14. Dezember 2001 hat der Regierungspräsident in Gießen das Stiftungsgeschäft und die Stiftungsverfassung genehmigt und die entsprechende Urkunde unterzeichnet, die uns am 17. Dezember ausgehändigt wurde. Am 17. Dezember 2001 hat das Finanzamt Gießen die »Vorläufige Bescheinigung« über die Gemeinnützigkeit der Stiftung ausgestellt.

### Hintergrund

Durch das »Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen« vom 25. Juli 2000 wurden neue steuerliche

Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen an Stiftungen eingeführt, die nicht nur bei Zuwendungen (Spenden) an »Kapital-Stiftungen«, die ihre Erträge entsprechend dem Stiftungszweck einsetzen, sondern auch bei »Förder-Stiftungen«, die Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten, von Interesse sind.

Neben den bisher bekannten Spendenabzugsmöglichkeiten für Einkommensteuerpflichtige (5 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte für gemeinnützige Zwecke und von 10 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte für mildtätige und wissenschaftliche Zwecke) wurde ein neuer einkommens-unabhängiger und kumulativ anwendbarer Höchstbetrag für Zuwendungen an Stiftungen geschaffen:

«Stiftungshöchstbetrag» von € 20.450,00 im Jahr.

Der Abzugsbetrag von € 20.450,00 ist auf alle unentgeltlichen Zuwendungen (Spenden) anzuwenden, unabhängig davon, ob diese das Stiftungsvermögen oder die Stiftungsmittel erhöhen sollen und ob sie im Jahr der Errichtung der Stiftung oder zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden. Er kann auch beansprucht werden für Zuwendungen (Spenden), die von der »Gnadauer Förder-Stiftung« an die mit ihr kooperierenden Körperschaften (Gnadauer Werke und Verbände und deren Mitgliedsverbände und -einrichtungen) weitergeleitet werden.

### Zielsetzung der Stiftung

Gerade um vor allem die Chancen der Förderstiftung für den Raum der Gnadauer Gemeinschaftsbewegung zu nützen,

erfolgte die Gründung der »Gnadauer Förder-Stiftung«. Als Zweck der Stiftung ist in der Stiftungsverfassung, die vom Regierungspräsidium Gießen als der Stiftungsaufsicht anerkannt wurde, genannt:

*»Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der gemeinnützigen religiösen Arbeit des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes e.V. und der ihm angeschlossenen rechtlich selbständigen Gemeinschaftsverbände, Werke und Organisationen mit ihren Untergliederungen, sofern diese als gemeinnützig anerkannt sind. Der Stiftungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln für deren satzungsgemäße Aufgabenerfüllung verwirklicht.«*

So will die »Gnadauer Förder-Stiftung« für den Gnadauer Verband selbst, aber vor allem auch für alle Gnadauer Mitgliedsverbände und Einrichtungen, die keine eigene Stiftung haben, ein hilfreiches Instrumentarium sein. – Kosten fallen nur in geringer Höhe an (Verwaltung); sie sind von den Gnadauer Verbänden und Werken zu entrichten, deren Spender die Möglichkeit eines erhöhten Spendenabzuges auf dem Weg über die »Gnadauer Förder-Stiftung« nutzen.

### Verantwortung

Die Verantwortung für die Arbeit der Stiftung liegt gemäß den Vorgaben des Hessischen Stiftungsgesetzes bei einem

Stiftungsbeirat und einem Stiftungsvorstand. Zu dem Beirat gehören sieben Personen, zum Vorstand drei; diese Aufgaben werden ehrenamtlich wahrgenommen. Über die Zusammensetzung dieser beiden Gremien entscheidet der Gnadauer Vorstand bzw. die Gnadauer Mitgliederversammlung; bewusst arbeiten in diesen Gremien auch Wirtschafts- und Steuerfachleute mit. Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt in der Gnadauer Zentrale.